

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Kreis

Crefeld

Gemeinde

Klein-Kempen

Register der Heiraths-Urkunden

für das Jahr 1829.

Gemeinde Auerth;
Nr. 5 No 15 des Juraubens;
des Liny am nistat;
giedal

Kr. Grefeld. Klein Kempen 16
1

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Klein-Kempen während des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Düffelwoorf von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

aus dem Original
abgeschrieben.

Düffelwoorf

den 19 ten September 1828.

für denselben

N.º 1.

Heiraths-Urkunde.

aus dem Original

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düffelwoorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den 22sten Januar, um 12 Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor Hören Bürgermeister von Klein-Kempen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Michael Köhles

12.5.1828

17 Jahren und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düffelwoorf, Standes Landwahrer wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düffelwoorf, Sohn des Arnold Köhles, seiner Gattin

Maria Anna Besch, wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düffelwoorf, seiner unversandten und unwilligen

Und die Jungfrau Maria Catharina Metzger, 17 Jahren und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düffelwoorf, wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düffelwoorf, Tochter des Hermann Metzger Weber, und der Adelheid Sinn

1.4.1828

wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düffelwoorf, ihrer unversandten und unwilligen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am 1sten und zwanzigsten September d. J. und die andere am 11sten laufenden Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts-Urkunden der aufstehenden Personen §. 20 des Familienbuches, die Heiraths-Urkunden der Eltern der Braut und des Bräutigams in dem Familienbuch sub N.º 26, dato d. 22 floreal Jahr 10 des Rep. §. 20 des Buchs sub N.º 14 u. 12 Germinal vorigen Jahres und die Heiraths-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom 18 März, 1825 u. N.º 13

Johann Friedrich Johann Fr. Schreier
Johann Peter Hartscher

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Michael Nöhles* und *Klearen Catharina Metzgen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Kopp* fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Kaufmann*, zu *Klein-Kempen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatt an, des *Konrad Dicesen*, fünf und sechzig Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Klein-Kempen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatt an, des *Johann Beckhausen*, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber* zu *Klein-Kempen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatt an, und des *Johann Peter Klütcher*, fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Klein-Kempen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatt an, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die drei letzten Zeugen diese Urkunde mit mir unterschrieben; die sammtlichen übrigen Ewigen aber erklärt, nicht selbst zu unterschreiben.
In Verweisung der nachstehenden Unterschriften gezeichnet

Johannes Peter Hoetzel
Johann Dörflinger
Johann Friedrich

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein Kempen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düffelwoof

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den neun und zwanzigsten Januar, Vormittag fünf Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor Wörten, Bürgermeister von Klein Kempen, als Beamten des Personen-Standes, der Georg Balfen, Wittwer von Catharina Gestrud Long, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bergheim, Regierungs-Departement Cöln, Standes Pfarrer wohnhaft zu Klein Kempen, Regierungs-Departement Düffelwoof, Sohn des Johann Balfen, Pfarrer, und der wittweban Maria Sibilla Franken yammund Spiel, wohnhaft zu Bergheim, Regierungs-Departement Cöln

Und die Anna Magdalena Wörten, Wittwe von Bernard Weyers, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein Kempen, Regierungs-Departement Düffelwoof, wohnhaft zu Klein Kempen, Regierungs-Departement Düffelwoof, Tochter des wittweban Peter Wörten, Pfarrer, und der wittweban Margretha Dege, wohnhaft zu Klein Kempen, Regierungs-Departement Düffelwoof

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfsten, und die andere am achtzehnten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die Geburts Urkunden der abspflanzenden Personen, und zwar ganz der laut, ausgegeben in Crefeld am fünfzehnten August dieses Jahres, die Heirath Urkunde des Wörten, und die Heirath Urkunde der Mutter des Bräutigams, die Einwilligung des Hebräer Rathes, gegeben von Notar Lantz zu Bergheim am 27ten laufenden Monats, die Heirath Urkunde des Hebräer Rathes mit dem Heirath Vertrag vom Jahre 1818 sub N.º 11. und dato des 11. aug. — ganz der Mutter des Bräutigams mit dem Heirath Vertrag vom Jahre 1826, sub N.º 44 und dato des 2ten October — ganz des Ehegatten des Bräutigams mit dem Heirath Vertrag vom Jahre 1827 sub N.º 44 und dato des 14ten October — und ganz der Einwilligung des Bräutigams mit dem Heirath Vertrag vom Jahre 1827 sub N.º 40 und dato des 7ten December — Und von den Zeugnissen der Mutter des Bräutigams in dem Heirath Urkunde Franken, in den Geburts Urkunde des Bräutigams über Spiel, ausgegeben am fünfsten dieses Jahres, und die Zeugnissen der Heirath Urkunde dieses Jahres nicht bekannt.

so wie auch das sechste Capitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Georg Balgen und Anna Magdalena Wamers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Gotzes, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wärter, zu Kleintrumpen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Peter Stein zwei und sechzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Kleintrumpen wohnhaft, welcher ein Musler der neuen Ehegatten, des Glennig Welches, seben und sechzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Kleintrumpen wohnhaft, welcher ein Musler der neuen Ehegatten und des Johann Donkels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landwirth, zu Kleintrumpen wohnhaft, welcher ein Musler der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Bräutigam und die Braut aus ihren Zungen das Wort aus ihren Mund ent lassen, da ihnen zu den letzten Zungen über erklärt, mit ihnen zu hören

Georg Balgen

Anna Magdalena

Joh. 20. 1811

P. Th. Horrenberg

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Hinrich Holter* und *Catharina Margretha Wimmer* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Ludwig Holter* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*, zu *Klinkumpe*, wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Matthias Holter* zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann* zu *Klinkumpe*, wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Johann Peter Beudels*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann* zu *Klinkumpe* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, und des *Peter Michael Reizen*, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*, zu *Klinkumpe* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende erklärt und mir unterschrieben, mit Ausnahme der Mütter der Braut, welche verklagt, nicht erscheinen zu können.

Peter Hinrich Holter *Catharina Margretha Wimmer*
Lehrer

Ludwig Holter *Johann Peter Beudels*
Lehrer *Lehrer*

P. Th. Höver

Gemeinde Klein-Kempen, Kreis Erpsfeld, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den acht und zwanzigsten Februar Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor Hören, Mayor und erster Bürgermeister von Klein-Kempen, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Schloesser zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes arkan Kunst wohnhaft zu Voort, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Anton Johann Peter Schloesser, und der Maria Adelheid Pesch, wohnhaft zu Voort, Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Margaretha Pesch, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Klein-Kempen, Tochter des Johann Jakob Pesch, und der Maria Magdalena Schroers flaggathin

von Anton Laut Landwirth wohnhaft zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf; Letztere mit Einwilligung der Eheleute Anton Laut einwilligend;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzigsten, und die andere am zwei und zwanzigsten laufenden Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die Geburts-Urkunden der anstehenden Personen gegen das Landgericht bestanden an einem gesetzlich genehmigten Eintragsbuche, und jene der Braut, am Montag den fünfzigsten Geburts-Registrier-Jahrs XIII der französischen Republik sub N.º 26 und dato den 19. februar; die Heirath-Urkunden der Eltern der Braut, und zwar erstere in dem Eintragsbuche bestanden, ferner die Heirath-Urkunde des Vaters der Braut, am Montag den fünfzigsten Geburts-Registrier-Jahrs 1809 sub N.º 11 und dato den 19. März, und die Bestätigung der zu Voort von Schloesser gefertigten gesetzmäßigen Ankündigung

[Large decorative flourish]

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Schloeger und Anna Margaretha Pesch hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Camper zu und in Künzberg Jahre alt, Standes Lundwirth, zu Klinken, wohnhaft, welcher ein Wunzer, der neuen Ehegattin, des Johann Peter Arretz, aus und in Künzberg Jahre alt, Standes Mühlwirth zu Klinken wohnhaft, welcher ein Wunzer der neuen Ehegattin, des Anton Timpert, aus und in Künzberg Jahre alt, Standes Dummkwiler zu Klinken wohnhaft, welcher ein Wunzer der neuen Ehegattin, und des Laurin Hüper, aus und in Künzberg Jahre alt, Standes Lundwirth, zu Klinken wohnhaft, welcher ein Wunzer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die jungen Johann Peter Arretz und Anton Timpert diese Urkunde mit uns unterschrieben, die unterschriebenen Camper werden aber unklar nicht schreiben zu können.

Johann Peter Arretz

Anton Timpert

J. Th. Höring



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joseph Genings und Anna Maria Renner hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Sämann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Kleinmumpen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Gottfried Dohr drei und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Kleinmumpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, des Jacob Hufen, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Kleinmumpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, und des Peter Matthias Lippen drei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Kleinmumpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ^{Leben} zeugen und zeugen diese Urkunde mit mir unterschrieben.

Zwei Joseph Genings

Anna Maria Renner

Jacob Sämann Gottfried Dohr

Jacob Hufen

P. Matthias Lippen

J. W. Horring

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Mathias Brocker und Maria Margretha Stein hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Brocker sechs und vierzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Theodor Brocker sechs und vierzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Anton Engels, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Peter Reyer, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Leinwandler, zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Mütter der neuen Eheleute und die Zeugen Theodor Brocker und Peter Reyer erklärt daß sie darüber zu kommen, die übrigen Einjuranten über das Werk mit mir unterzeichnet.

M. Brocker

Maria Margretha Stein

Joh: p: Stein

Zeuge Brocker

Anton Engels

J. Th. Stein

Gemeinde Klein-Kempen Kreis (Preßlau) Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Mai ... erschienen vor mir Peter Theodor Hören ... Bürgermeister von Klein-Kempen als Beamten des Personen-Standes, der Simon Wolf, ... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement ... , Standes ... wohnhaft zu Klein-Kempen ... Sohn des ... und der ... Agnes Raden, wohnhaft ... Regierungs-Departement ...

Und die ... Maria Gertraud Reyer, ... Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen ... wohnhaft zu Klein-Kempen ... Tochter des ... und der ... wohnhaft ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: ... die Geburts- und Heirathsurkunden der ... (jenseit der ... in ... am ... 1890.) und die ... Urkunden der ... (jenseit der ... in ... am ... 1890.) ... Zugleich haben Compromissanten erklärt, daß die ... der ... sind ... über den letzten ...

[Large handwritten signature or flourish]

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Simon Wolf und Maria Gertrud Riey hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Über ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Riey fünf und vierzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Kleinhepzig wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Theodor Poscher vierzig Jahre alt, Standes Landweber zu Kleinhepzig wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Peter Jacob Tausch, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Kleinhepzig wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Peter Heinrich Krenz, vier und vierzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Kleinhepzig wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Zeugen diese Urkunde mit mir unterschrieben, die einen öffentlich, aber an demselben, nicht öffentlich zu thun.

Johann Riey Gnade Poscher

Peter Jacob Tausch Peter Heinrich Krenz

P. J. Krenz

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hebert Lehmitz und Sibilla Catharina

Hermes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carw. Hermes sechzig und manzig Jahre alt, Standes Arzt, zu Kleinkempen, wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin, des Johann Wilhelm Hermes, sechzig und manzig Jahre alt, Standes Wahrer zu Kleinkempen wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin, des Franz Kraken, sechzig und manzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Kleinkempen wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Hermanns, sechzig und manzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Kleinkempen wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben beide ledigen Jungm. daß Urkunde mit mir unterschrieben und die übrigen Ehemänner über unterschrieben, nicht widersprechen zu können
Joseph v. Dardau
H. Ch. Herdman

J. Th. Hörsing

N: 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kempfen Kreis Greifeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundert, den zweiten Juni
Abend zweihundert Uhr, erschienen vor mir Peter Friederich
Klein-Kempfen Bürgermeister von Klein-Kempfen
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Jacob Schwitke, sechzehn
zweihundert Jahre alt, geboren zu St. Fonis, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Urban wohnhaft
zu Hüls Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen
Michael Schwitke, und der verstorbenen
Margretha Somatz, wohnhaft zu Hüls Regierungs-Departement
Düsseldorf

Und die zweiundzwanzigjährige Maria Agnes Heyer, zweiundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf
Landes-Gütersheim, wohnhaft zu Klein-Kempfen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Heyer
Feld, und der verstorbenen Margretha
Düsseldorf wohnhaft zu Vorst Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempfen & Hüls Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten zweihundert zweiundzwanzigsten Abend, und die andere am zweiten Juni zweihundert zweihundert zweiundzwanzigsten, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die Geburts-Urkunden der verstorbenen Personen, die
Stirbs-Urkunden der Eltern und die Befreiung der
zu Hüls von Abstreifung gesetzlicher Hindernisse,
(. und selbst die verstorbenen Personen und Zeugen
öffentlich erklärt, daß sie einander wohl kennen,
ihnen aber der letzte Wille, und Haupt-Ort der
Erpöskung der verstorbenen Person unbekannt

[Large decorative flourish]

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Schirker und Maria Agnes Meyer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrich Meyer fünf und dreißig Jahre alt, Standes Unterwirth, zu Vörs wohnhaft, welcher ein Brotbacker der neuen Ehegattin, des Peter Jacob Soups fünf und vierzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Klein-Kempin wohnhaft, welcher ein Ofenmaier der neuen Ehegattin, des Peter Kötter, fünfzig Jahre alt, Standes Unterwirth zu Klein-Kempin wohnhaft, welcher ein Brotbacker der neuen Ehegattin, und des Johann Peter Verschelen, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Unterwirth, zu Klein-Kempin wohnhaft, welcher ein Brotbacker der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben Conjuncten und Zeugen das Urkunde mit mir unterschrieben.

Johann Jacob Schirker
Marius v. d. Looze

J. J. Soups

Peter Jacob Soups

Peter Kötter

Johann Peter Verschelen

P. H. Horning

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Wilhelm Bien und Maria Eva Kerfers* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Kerfers* fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Tagelöhner*, zu *Kleinheimpfen*, wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten, des *Jacob Hüsters* fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Bundwäber* zu *Kleinheimpfen* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten, des *Peter Johann Schützwilke* sechs und fünfzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber* zu *Kleinheimpfen* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten, und des *Franz Bitters*, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Bundwäber*, zu *Kleinheimpfen* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die drei letzten Zeugen diese Urkunde mit mir unterschrieben, die übrigen Anwesenden aber alle erklärt, nicht unterschreiben zu können.

Josef Hüster

Pet. Joh. Schützwilke Franz Bitters

P. Th. Kerfers

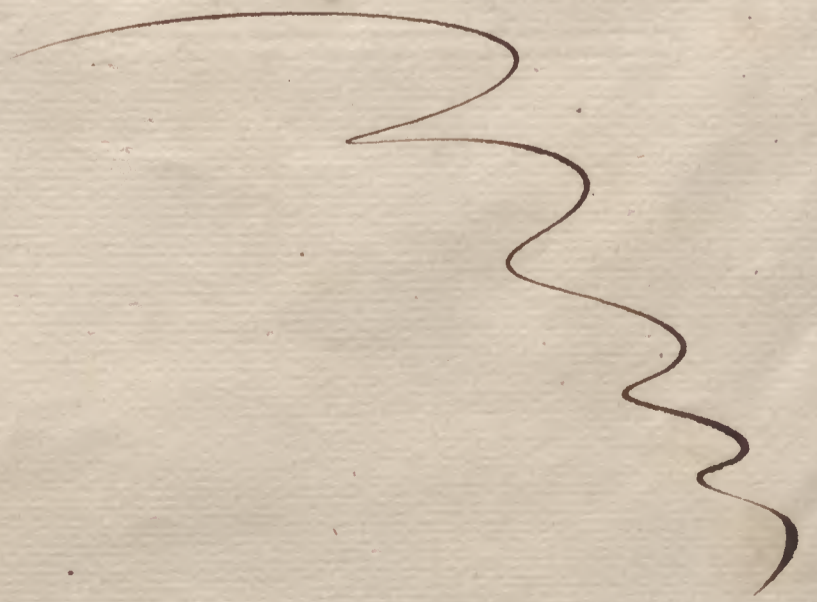
Gemeinde Klein-Kempen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Neun und zwanzig, den zweiten
August Kaufmanns zwey Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor
Florian, Beigeordnete Bürgermeister von Klein-Kempen,
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jacob Köppen, sechs
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Zusammenfall wohnhaft
zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob
Köppen Katholik, und der Elisabeth
Bengel, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement

Düsseldorf; händ unwirksam und unwillig sind,
Und die Luzia Margretha Bodewig, sechs und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf
Handes fun, wohnhaft zu Klein-Kempen,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Markwarden Matthias
Bodewig, und der Maria Margretha Bend
Widweib wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement
Düsseldorf; letztere unwirksam und unwillig sind;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen & Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste
am ersten und zwanzigsten ^{July} und die andere am zweiten August des Jahrs;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts Urkunden der verheiratheten Personen
die Heirath Urkunden der Verlobten der Heirath und die
Heirath Urkunden der Verlobten der Heirath und die
Heirath Urkunden der Verlobten der Heirath und die
1. der Heirath Urkunden der Verlobten der Heirath und die
in Neersen Registrier am ersten August des Jahrs 1828 N^o 825 Blanz et sub 1828



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Köppen und Margrethe Bodewig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jouph Bodewig fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Klein-Kämpen wohnhaft, welcher ein Bruder de neuen Ehegatt des Constantin Köppers fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bauer zu Klein-Kämpen wohnhaft, welcher ein Mutter de neuen Ehegatt des Stevor Köppers zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wandergeselle zu Klein-Kämpen wohnhaft, welcher ein Schwager de neuen Ehegatt und des Wilhelm Hermanns, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Katzenwärter, zu Klein-Kämpen wohnhaft, welcher ein Schwager de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben gemeldete Ewigwärtige, die Urkunde mit mir unterschrieben, mit Einschluss des Elizabette Köppers und des Stevor Köppers, welche erklärten in Gegenwart zu thun Jacob Köppen und Margarethe Bodewig

Köppen
Margarethe Bodewig
Peter Joseph Bodewig

C. Köpper
H. H. Herdecke

P. Th. Körner

N^o 14.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweizehnhundert, den zweiten Oktobers
Neun Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor
Körner, Landrath Bürgermeister von Klein-Kempen
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bitter Wittwe von Anna Maria Körner

zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Liedberg, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Landrath wohnhaft
zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des Marx
Engelbert Bitter und der Eva Hermanns
Wittwe, wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement
Düsseldorf Letztere unverheiratet und unmündlich;

Und die Jungermann Anna Maria Gartz, zweizehnhundert
zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Süchteln Regierungs-Departement Düsseldorf
Wittwe von wohnhaft zu Klein-Kempen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Marx
Gartz und der Petronella Philip, unver-
heiratet wohnhaft zu Süchteln Regierungs-Departement
Düsseldorf Letztere unverheiratet und unmündlich;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zweiten zweizehnhundert September und die andere am zweiten zweizehnhundert Oktober dieses Jahres
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:
die öffentliche Ankündigung der oberschiedlichen Personen
die öffentliche Ankündigung der Heirath derselben und den
den öffentlichen Ankündigung; Letztere unverheiratet in
das öffentliche Register sub N^o 14 u. dato
4^{ten} April 1829.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Ritter und Anna Maria Gartz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adolph Jammers vierzig Jahre alt, Standes Landwirth, zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattens, des Herrmann Beckers und vierzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattens, des Herrmann Metzger, und vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattens, und des Wilhelm Hermanns, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Kleinrentner, zu Klein-Kumpen wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Zeugen Adolph Jammers, Herrmann Beckers und Wilhelm Hermanns diese Urkunde mit mir unterschrieben, die übrigen Zeugen wollen über alle Verhältnisse unterschreiben zu können.

Das Zeugnis schreiben der Bräutigam "Wilhelm und Anna Maria Gartz" und "sechszehnjährig" und "sechszehnjährig".

Adolph Jammers sechszehnjährig Landwirth

H. H. Beckers

P. Th. Hermanns

N. 15.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klunkampen, Kreis Grevelink Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Neun und zwanzig, den zwölften
October, unfern Mittag sechs Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor
Hörsen, Bürgermeister von Klunkampen

als Beamten des Personen-Standes, der Nicolaus Anton Heutgens
ein und fünfzig Jahre alt, geboren zu Verloo, Regierungs-
Departement Niederlande, Standes Reservist wohnhaft

zu Klunkampen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des von Horbann
Jacob Heutgens, und der Anna Christina

Peters von Horbann, wohnhaft zu Verloo, Regierungs-Departement
Königreich Niederlande; letztere unverheiratet und unverwillig

Und die Fräulein Maria Christina Raves, ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Vorst, Regierungs-Departement Düsseldorf,

Standes Reservist, wohnhaft zu Klunkampen,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des von Horbann Johann

Raves, und der Anna Catharina Brünnen
wohnhaft zu Vorst, Regierungs-Departement
Düsseldorf; letztere unverheiratet und unverwillig;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Klunkampen Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zwanzigsten, und die andere am ersten September des Jahres;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Besäge, nämlich:

die gebührliche Urkunden der reservirten Reservisten,

und die Maria Urkunden der Anna Brünnen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesches, daß *Nicolaus Anton Leutgens* und *Maria*

Christina Raves hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Hermann Raves* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Landwirth*, zu *Horst* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten, des *Johann Beuren*

Carl und Maria Jahre alt, Standes *Wirth* zu *Klein-Kempen*, wohnhaft, welcher ein *Mutterbruder* der neuen Ehegatten, des

Herrn, Becker, Joseph Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Klein-Kempen*, wohnhaft, welcher ein *Mutterbruder* der neuen Ehegatten

und des *Wilhelm Hermanns* sechs und zwanzig Jahre alt, Standes *Feldwirth*, zu *Klein-Kempen*, wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben die Brautleute, als die Mütter und die vier jungen Leute* *Walters* mit mir unterschrieben *die Urkunde von dem Mitter über erklärt, daß* *Abenden zu kommen.*

des gültigen Standes der Mitter, fünf und zwanzig Jahre alt, der Mitter *haben, sechs und zwanzig Jahre alt, und die sechs und zwanzig Jahre* *wird genehmigt.*

H. Ant. Leutgens *Johann Hermann Raves*
Carl

Maria Christina Raves

Carl *W. O. Beuren*

P. H. Hermann

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Hollenders und Maria Eva Bodewig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Bodewig fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens des Matthias Boetis zu Vorst fünf und dreißig Jahre alt, Standes Ackermann wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegattens des Peter Rijen vier und zwanzig Jahre alt, Standes Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegattens und des Wilhelm Hermanns, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Polizist, zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Erzeugnisse der Urkunde mit mir unterscriben, und ausgesagt der Mutter der Bräutigam und der Zeugung Rijen, wahrscheinlich erklärten ist schreiben zu Können.

Peter Jacob Hollenders Peter Joseph Bodewig
Maria Eva Bodewig Matthias Boetis

Christoph Sollmann H. Ch. Hercken
Meyerhoff Leut

H. H. Körner

N. 17.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den vier und zwanzigsten October Nachmittags Punkt Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor Hören, Bürgermeister von Klein-Kempen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Fannus Mann und zwanzig Jahre alt, geboren zu St. Hubert, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Fannus und der Anna Maria Terbus

Und die Frau Anna Gertrud Eicker, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Hermann Eicker und der verstorbenen Gertrud Sengen wohnhaft zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die Geburts-Urkunden der betreffenden Personen, ... (den ... sub No. 8 ... dato 3. 10. Novem.) und die ... (den ... sub No. 9 ... dato 3. 13. März 1809. ... sub No. 11 ... dato 3. 2. Mai 1812.)

(Und haben ... nicht verklärt, ...)

[Handwritten signature]

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs lau, vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Fanners und Anna Gertrud Ecker hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Justinus Schwertges fünfzig Jahre alt, Standes Bürger zu Klein-Kempfen, wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Anton Engels, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Klein-Kempfen, wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Herrmann Joseph Scheffer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Klein-Kempfen, wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, und des Johann Klotz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Klein-Kempfen, wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung haben die vorbenannten Jungfer Anna Gertrud Ecker mit mir unterschrieben, die übrigen Empfangenen aber unterschrieben, Anton Engel in Klein-Kempfen zu seyn.

Justinus Schwertges
Anton Engel
Johann Klotz
Herrmann Joseph Scheffer

P. Th. Horrenberg

N.º 18 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kumpen, Kreis Griefeltz Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den zweiten Tag des Oktober, um zwey Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor Hörsen, Bürgermeister von Klein-Kumpen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Heinrich Reuter, zwey Jahre alt, geboren zu Hülz, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Hülz Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Mathias Reuter und der Christina Lecker, wohnhaft Hülz Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Fräulein Maria Agnes Schertges, zwey Jahre alt, geboren zu Klein-Kumpen Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft zu Klein-Kumpen Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Johann Peter Schertges und der Anna Sibilla Brück wohnhaft zu Klein-Kumpen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kumpen & Hülz Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten, und die andere am zweiten Tag des Oktober; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts-Urkunden der verheiratheten Personen
die Eheba. Urkunden der Eltern der Brautjungfer
und die Befreiung der zu Hülz wohnenden Witwen gegen den Vertrag der Verheirathung.

Und haben sämtliche Eompromittirten erklärt, daß sie sich einander wohl kennen, und über den letzten Willen der Verheiratheten der Großeltern der Brautjungfer unbekannt seien;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Hermann Reuters und Maria Agnes*

Schertges hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Conrad Reuters* *sechszwanzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Hals* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens des *Fortunus Schertges*

fünfundzwanzig Jahre alt, Standes *Luther* zu *Hals* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens des *Herrn Kullen*, *sechszwanzig* Jahre alt, Standes *Magister* zu *Hals* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens

und des *Jacob Beckers*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Landwirth*, zu *Hals* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben* sämtliche *Eingewanten* diese Urkunde mit mir unterschrieben, und versprochen die Mütter der Braut, welche erklärte *Zeuge* unabhängig zu seyn.

Das gezeichnete *Datum*, *und* *Zeugnisse* *Statt* *der* *Zeugnisse* *groß* *und* *gering*.

Zeuge *Conrad Reuters*
Maria Agnes Reuters *Joseph Conrad Reuters*
Joseph Reuters
Joseph Reuters
Jacob Reuters
Zeuge *Rechts*
Johann Reuters

J. Th. Lorenz

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Franz Wilhelm Schelges und Catharina Gertrud Hornungs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Selw Schelges fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Kleinheimpen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des Johann Gottfried Spences, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Ahnenerbe zu Kleinheimpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegattens, des Joseph Schmitz, drei und dreißig Jahre alt, Standes Ahnenerbe zu Kleinheimpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegattens, und des Peter Matthias Lippert, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Webler, zu Kleinheimpen wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung Johann Gottfried Spences und Joseph Schmitz diese Urkunde mit mir unterschrieben
J. F. Schelges
J. M. Hornungs

C. J. Spences
J. M. Hornungs

Johann Gottfried Spences
Joseph Schmitz
P. Matth. Lippert

P. Th. Hornungs

N.º 20. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Crefeld, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... Uhr, erschienen vor mir Peter Theodor ... Bürgermeister von Klein-Kempen, als Beamten des Personen-Standes, der Peter Matthias Wamers ... Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ... und der ... Anna Margaretha Kothke, wohnhaft ... Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die ... Maria Adelheid Zeyer, ... Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Zeyer ... und der Elisabeth ... wohnhaft zu Klein-Kempen, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: ... 1808 sub N.º 6 und dato 9.º April 1808 ... 1812 sub N.º 1 und dato 5.º Januar 1812.

(Und haben die ... und die ...)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs lau, vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Mathias Wamers und Maria Adelheid Keyes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Keyes vier und vierzig Jahre alt, Standes Bundwahrer, zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Bundwahrer des neuen Ehegatten, des Jacob Reuters vier und vierzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Wesener des neuen Ehegatten, des Herwin Hornes, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Bundwahrer zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Wesener des neuen Ehegatten, und des Cornelius Engelen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bundwahrer, zu Klein-Kempfen wohnhaft, welcher ein Wesener des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die drei letzten Zeugen darauf Urkunden mit mir unterschrieben, die übrigen Zeugen aber über die Urkunde Bescheid nicht zu sagen.

Peter Jacobus Reuters

Johann Peter Keyes

Cornelius Engelen

J. Th. Hornes

Das Pfaffenamt zu Klein-Kempfen hat die Urkunden, welche hierin enthalten sind, am fünf und vierzigsten Tage des Monats März, im Jahr des Herrn einundzwanzig, Abends sechs Uhr, im Pfarramt zu Klein-Kempfen, im Pfarramt des Herrn, unterschrieben.

J. Th. Hornes

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... , und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Balken Georg mit Anna Margaretha Wamers	Jan. 29	10	Schwekles J. Jacob mit M. Agnes Meyer	Juny 11
12	Bien Peter Wilhelm mit Maria Eva Kuefer	July 22	5	Schloesser J. Wilhelm mit A. Marg. Penth	Febr. 28
7	Brocke P. Math. mit M. Margaretha Klein	Mai 16	9	Schmitz Hubert mit Sib. Cath. Klemm	Mai 24
17	Fammers J. Mich. mit A. Gertrud Sicker	Oct. 24	20	Wamers J. Math. mit M. Adelt. Leyer	Nov. 14
6	Genings J. Joseph mit M. Maria Kerner	Mai 6	8	Wolf Simon mit M. Gertrud Pingen	Mai 23
15	Heutgens Nic. Anton mit M. Christ. Kaver	Oct. 12			
16	Hollendor J. Jacob mit Maria Eva Bodwing	id 21			
3	Holler P. Hinrich mit Cath. Marg. Wiem	Febr. 12			
13	Köppen J. Jacob mit Margaretha Bodwing	Aug. 10			
1	Nöhles J. Mich. mit M. Cath. Metzger	Jan. 10			
11	Nöhles Wilhelm mit M. Magd. Nings	Juny 22			
14	Pascher P. Matthias mit Cath. Agnes Schmitz	Febr. 27			
18	Reuters P. Hinrich mit M. Agnes Schertges	Oct. 26			
14	Ritter J. Hinrich mit A. Maria Lantz	Oct. 10			
19	Schelges J. Franz W ^m mit Cath. Gertrud Hornung	id 31			